

*Die Beamten des Fürstentums Liechtenstein berichten, dass Johann Beck das Bad Vogelsang an Andreas Oebri verkaufen möchte. Konz. o. O., 1793 Januar 21, AT-HAL, H 2631, unfol.*

[1] *[linke Spalte]*

An sein durchlaucht von dem hiesigen Oberamt<sup>1</sup> Liechtenstein, de dato 21. Jänner 1793.

[2]. Unterthänigster bericht das lehenbare herrschaftliche Baad im Vogelsang<sup>2</sup> und die dazugehörige taferngerechtigkeit im ort Triesen<sup>3</sup> betreffend. Liechtenstein, de dato Jännr 1793.

*[rechte Spalte]*

Durchlauchtigster etc.<sup>4</sup>

Eurer etc. geruhen sich gnädigst zu erinnern, daß der Johann Beck zu Triesen das lehenbar-herrschaftliche Baad im Vogelsang vor 3 jahren käuflich an sich gebracht hat, und demselben auf unser unterthänigstes vorstellen erlaubet worden ist, die wirtschaft in seinem hause zu Triesen auch auser der baadzeit fortreiben zu dürfen. Nun ist aber er, Johann Beck, durch einen baumwollen handel, den er untertrieb, in umstände gekommen, das er zu thun hat nur seinen gläubigern red und antwort zu geben, und fand sich daher genöthiget, das Baad wieder zu verkaufen. Hiebey hat er sich aber die wirtschaft zu Triesen vorbehalten in der meinung, daß ihm dieses freystehe,<sup>a-</sup> weil der käufer kein haus in Triesen besitzt, und auch neben dem Baad keine wirtschaft verlanget.<sup>-a</sup> Allein, wie immer dieser kontrakt zur bestätigung vorgelegt wurde, so erklärten wir denselben für ungiltig, weil das herrschaftliche lehen nicht zertheilet werden könne.

Dieser ist die veranlassung, daß er, Johann Beck, und beyligend unterthänigste supliken, worin [2] er um die gnädigste erlaubnuß ansuchet, die wirtschaft beybehalten zu dürfen, übergeben hat.

Wir seind der unterthänigsten dafürhaltens, daß<sup>b-</sup> dem suplikant<sup>-b</sup> in seiner bitte, so lang das lehen in statu quo und in den handen des käufers Andreas Öhry verbleibt, den wirten in seinem hause im Obertorf gegen erlag der gewöhnlichen tafern-gulden und entrichtung des schuldigen ungelds darum bewilliget werden könnte, weil im widrigen falle und wenn kein wirt im Obertorf ist, andere in der stille weinauschenken und gnädigste herrschafft um das ungeld verkierzen. Sollte aber das Baad wieder in andern händen kommen, so bleibet gnädigster herrschafft ohnehin vorbehalten weitere verfiegung zu treffen.

Wir empfehlen uns zu höchsten hulden und gnaden und verharren in tieffestem respekt.

Eurer etc.

---

<sup>a-a</sup> Ergänzung in der linken Spalte. – <sup>b-b</sup> Ergänzung in der linken Spalte

---

<sup>1</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

<sup>2</sup> Bad Vogelsang (†) war eine Gastwirtschaft mit Badeanlage an einer schwefelhaltigen Quelle oberhalb von Triesen mit wechselnden Besitzern. Die älteste Urkunde der Verleihung des Tafernrechts stammt aus dem Jahr 1617. Zum Bad gehörte auch Wiesland, welches 1729 zum Teil an die Gemeinde Triesen verkauft wurde. Johann Beck ließ sich 1789 bestätigen, dass er neben dem Bad auch in seinem Haus in Triesen eine Schankstube betreiben durfte. Der letzte Besitzer Andreas Oebri aus Mauren ließ das Bad verkommen, worauf der Betrieb 1799 eingestellt wurde. Vgl. Judith NIEDERKLOPFER-WÜRTINGER, *Bad Vogelsang*; in: HLFL 1, S. 49.

<sup>3</sup> Triesen, Gem. (FL).

<sup>4</sup> Alois I. Joseph von Liechtenstein (1759–1805) regierte von 1781 bis 1805. Vgl. Herbert HAUPT, *Johann Nepomuk Karl von*; in: HLFL 1, S. 526–527; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.